

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)

vom 02. Februar 2024

Aufgrund von § 63 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), sowie § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch *Artikel 1 Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung (ÄndVO) vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253)*, hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart am 02. Februar 2024 die nachfolgende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Auswahlverfahren	4
§ 6 Auswahlverfahren mit Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit	6
§ 7 Nachrücker	6
§ 8 Ergebnis	7
§ 9 Kosten	7
§ 10 Ausländerquote	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anhang A. Übersichtstabelle der zu vergebenden Boni	8

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) vergibt in den grundständigen Bachelorstudiengängen¹

1. Mediapublishing
2. Medieninformatik
3. Mobile Medien
4. Wirtschaftsingenieurwesen Medien
5. Verpackungstechnik
6. Audiovisuelle Medien
7. Digital- und Medienwirtschaft
8. Werbung und Marktkommunikation
9. Online-Medien-Management
10. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
11. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
12. Informationsdesign
13. Informationswissenschaften
14. Deutsch chinesischer Studiengang Medien und Technologie
15. Medien- und Wirtschaftspsychologie
16. Integriertes Produktdesign
17. Media Entertainment

neunzig von hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des/der Bewerbers/Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät bestellt für jeden Studiengang, der der Fakultät zugeordnet ist, eine Auswahlkommission. Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund

¹ Die Studiengänge *Print-Media and Packaging Technologies* und *Social-Media Marketing* werden in der Satzung für auslandsorientierte Studiengänge geführt.

des für den jeweiligen Studiengang definierten Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln. Die Bestellung erfolgt in der Regel im Wintersemester für das darauffolgende akademische Jahr.

- (2) Die Kommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen aus der Professorenschaft der Studienkommission des Studiengangs oder des Studiengangs. Der Fakultätsrat beauftragt eine dieser Personen den Vorsitz der Kommission zu führen. Die Bestellung einer Person für mehrere Auswahlkommissionen ist ebenso wie eine Wiederbestellung möglich.
- (3) Die Kommission kann weitere prüfende Personen berufen. Neben Personen aus der Professorenschaft können dies externe Fachkräfte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Verwaltungskräfte sein.
 - Werden externe Fachkräfte berufen, so ist eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule (Prüferbestellung) nicht vorgeschrieben, die Voraussetzung nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bleibt davon unberührt.
 - Werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Verwaltungskräfte berufen, so muss eine Prüferbestellung nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien vorliegen, wenn von diesen Ermessensentscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf die Ranglistenbildung haben.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommission.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) In den Studiengängen nach § 1 Ifd. Nr. 1 bis 15 erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien
 - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) einschlägige oder förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung und
 - c) unter Bewertung sonstiger Leistungen
- (2) Im Studiengang nach § 1 Ifd. Nr. 16 und 17 erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien
 - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe
- schulischer Leistung,
 - Berufsausbildung und
 - sonstiger Leistungen
- auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt wird.
- (2) Die Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
1. Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
 2. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60^{*)} geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
 3. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) In den Bachelorstudiengängen gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 10 und 12 bis 15 erfolgt die Bildung der Rangliste auf Basis einer Verfahrensnote, deren Basiswert die Note der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 2 ist. Auf diese Note können Boni gutgeschrieben werden:
- Für eine abgeschlossene Berufsausbildung, die im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung geführt wird und deren Ausbildungsziel auf DQR-Niveau 4 angesiedelt ist, wird ein Bonus vergeben (Bonus A). Die Höhe des Bonus für den angestrebten Studiengang ist der Tabelle im Anhang A zu entnehmen.
 - Für eine berufliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern, die in der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt sind und die gem. Klassifizierung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) der Niveaustufe 4 zuzuordnen sind, sowie über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten in Vollzeit ausgeübt wurden, wird ein Bonus vergeben (Bonus B). Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Beschäftigungsdauer auf ein Vollzeitäquivalent umgerechnet. Die Höhe des Bonus für den angestrebten Studiengang ist der Tabelle im Anhang A zu entnehmen.
- Wird eine abgeschlossene Berufsausbildung geltend gemacht, so werden lediglich Zeiten nach Abschluss der Berufsausbildung angerechnet (Doppelverwertungsverbot).

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- Durch ein vom Bewerber oder der Bewerberin selbstständig verfasstes Bewerbungsschreiben, das Vorerfahrungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen sowie Erfolge bei Wettbewerben darlegt und somit Aufschluss über die fachspezifische Eignung und Motivation für das Studium im angestrebten Bachelorstudiengang und die darauf aufbauende angestrebte berufliche Tätigkeit gibt, kann ein Bonus vergeben werden. Die Höhe des Bonus für den angestrebten Studiengang ist der Tabelle im Anhang A zu entnehmen. Vorerfahrungen und praktische Tätigkeiten, die bereits Gegenstand einer geltend gemachten Berufserfahrung oder Berufsausbildung sind, finden keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens (Doppelverwertungsverbot).

Der Nachweis über ausgeübte berufliche Tätigkeiten erfolgt über einen qualifizierten, vom Arbeitgeber bestätigten Tätigkeitsnachweis, der in der Regel über ein Arbeitszeugnis oder ein Zwischenzeugnis geführt wird. Im Falle einer selbstständigen Tätigkeit wird der Nachweis über eine oder mehrere Projektbeschreibungen geführt, die durch die Angabe von Referenzen von der Auswahlkommission verifizierbar sein müssen.

Über die Höhe des Bonus entscheidet die Auswahlkommission. Es kann ein aufsummierter Bonus bis zu einer maximalen Gesamthöhe vergeben werden (Deckelung). Ob eine Deckelung vorgesehen ist und in welcher Höhe diese erfolgt, ist für den angestrebten Studiengang aus der Tabelle im Anhang A zu entnehmen.

- (4) Im Bachelorstudiengang gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 11 (Crossmedia Redaktion / Public Relations) wird über die in der Tabelle im Anhang A angegebenen Boni für ein abgeschlossenes Redaktionsvolontariat, dessen vertragliche Basis den jeweils aktuellen tarifvertraglichen Regelungen (etwa Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen in der jeweils gültigen Fassung) entspricht, wird ein Bonus von 10/10 Punkten vergeben.

Für eine berufliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern, die in den Berufshauptgruppen 9220 (Berufe in der Öffentlichkeitsarbeit) bzw. 92412 (Redakteure/Redakteurinnen und Journalisten/Journalistinnen – fachlich ausgerichtete Tätigkeiten) gem. Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit und in der Klassifizierung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) auf der Niveaustufe 4 eingestuft sind, sowie über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten ausgeübt werden, kann ein Bonus von bis zu 5/10 Notenpunkten vergeben werden. Wird eine abgeschlossene Berufsausbildung geltend gemacht, so werden lediglich Zeiten nach Abschluss der Berufsausbildung angerechnet (Doppelverwertungsverbot).

Für ein Praktikum im Umfang von 6 Wochen (30 Arbeitstage) oder eine mindestens sechsmonatige regelmäßige freie Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Studiengangs kann ein Bonus von bis zu 3/10 vergeben werden.

Im Hinblick auf eine geltend gemachte Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit besteht ein Doppelverwertungsverbot.

Durch ein vom Bewerber oder der Bewerberin selbstständig verfasstes Bewerbungsschreiben, das Vorerfahrungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen sowie Erfolge bei Wettbewerben darlegt und somit Aufschluss über die fachspezifische Eignung und Motivation für ein Studium im Bachelorstudiengang CR/PR und die darauf aufbauende angestrebte berufliche Tätigkeit gibt, kann ein Bonus von bis zu 3/10 Notenpunkten vergeben werden.

Vorerfahrungen und praktische Tätigkeiten, die bereits Gegenstand einer geltend gemachten Berufserfahrung, Berufsausbildung oder eines Praktikums sind, finden keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens (Doppelverwertungsverbot).

- (5) entfallen
- (6) Aufgrund der gemäß Abs. 3, 4 oder 5 ermittelten Dezimalnote bildet die Auswahlkommission eine Rangliste.
- (7) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.
- (8) Bei Ranggleichheit gilt § 29 HZVO (Los-Verfahren).

§ 6 Auswahlverfahren mit Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

- (1) Die Aufnahme *in den Studiengängen* gem. § 1 Abs. Ziffer 16 *und* 17 erfordert die Feststellung einer fachspezifischen Studierfähigkeit, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung, die nach Maßgabe der Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart für Aufnahmeprüfungen zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen (Aufnahmeprüfungssatzung) durchgeführt wird.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Verfahrensnote, in die die Note der Aufnahmeprüfung mit 7/10 und die Note der schulischen Leistung gemäß § 5 Abs. 2 mit 3/10 einfließen. Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (3) Zur Bildung der Rangliste in den Studiengängen gem. § 1 Abs. Ziffer 16 und 17 wird von der Auswahlkommission die gemäß Absatz 2 ermittelte Dezimalnote herangezogen.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 29 HZVO (Los-Verfahren).

§ 7 Nachrücken

Sofern das Dialogorientierte Service Verfahren der Stiftung Hochschulstart keine Anwendung finden, findet ein von der Hochschule koordiniertes Nachrücken statt. Dabei gilt, schreiben sich zugelassene Bewerber/-innen innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so rücken andere Bewerber/-innen nach.

§ 8 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem/der Bewerber/-in mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 9 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 10 Ausländerquote

- (1) Die Ausländerquote/Staatenlosenquote wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2) HZVO auf 8 % festgelegt.
- (2) In den Studiengängen nach § 1 Nr. 11 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) und 14 (Integriertes Produktdesign) werden die, im Rahmen der Ausländerquote zu vergebenden Studienplätze, in einer eigenen Rangliste, die gemäß § 5 Abs. 4 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) und Abs. 5 (Integriertes Produktdesign) gebildet wird, vergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. Die vorige Satzung vom 18.11.2022 zuletzt geändert in der Senatssitzung am 24. März 2023 tritt am 01.03.2023 außer Kraft.

Stuttgart, den 02.02.2024



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung

bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung:

Anhang A. Übersichtstabelle der zu vergebenden Boni

Studiengang gem. §1 Abs. 1	Art der Ausbildung ¹ oder Tätigkeit ² sofern nicht anders angegeben jeweils Angabe der numerischen Berufsgattung und der Berufsbezeichnung; 2-stellige numerische Werte verweisen auf Berufshauptgruppen 3-stellige numerische Werte verweisen auf Berufsuntergruppen		Bonus A ¹	Bonus B ²	Bonus für Bewerbungs- schreiben	Deckel- ung
Ziffer 1 (Mediapublishing)	92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	3/10	3/10	3/10	6/10
	23212	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	3/10	3/10		
	61122	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung: Beratung und Planung	3/10	3/10		
	62512	Buchhändler/in	3/10	3/10		
Ziffer 2 (Medieninformatik)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10	5/10	5/10
Ziffer 3 (Mobile Medien)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10	5/10	5/10
Ziffer 4 (Wirtschaftsingenieur- wesen Medien)	23	Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	1/10	1/10	3/10	4/10
	26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	1/10	1/10		
	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	1/10	1/10		
	51	Verkehrs- und Logistikberufe [außer Fahrzeugführung]	1/10	1/10		
	61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	1/10	1/10		
	62	Verkaufsberufe	1/10	1/10		
	71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation	1/10	1/10		
	92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	1/10	1/10		
	93	Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	1/10	1/10		
	94	Darstellende und unterhaltende Berufe	1/10	1/10		
Ziffer 5 (Verpackungstechnik)	23	Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung	3/10	3/10	3/10	6/10
	24	Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	3/10	3/10		
	25	Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	3/10	3/10		
	26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	3/10	3/10		
	22102	Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik	3/10	3/10		
	27212	Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin	3/10	3/10		
Ziffer 6	26	Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	3/10	3/10	3/10	5/10

Studiengang gem. §1 Abs. 1	Art der Ausbildung ¹ oder Tätigkeit ² sofern nicht anders angegeben jeweils Angabe der numerischen Berufsgattung und der Berufsbezeichnung; 2-stellige numerische Werte verweisen auf Berufshauptgruppen 3-stellige numerische Werte verweisen auf Berufsuntergruppen		Bonus A ¹	Bonus B ²	Bonus für Bewerbungs- schreiben	Deckel- ung
(Audiovisuelle Medien)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10		
	23212	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	3/10	3/10		
	23322	Fotograf/in	3/10	3/10		
	61122	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung: Beratung und Planung	3/10	3/10		
	94512	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	3/10	3/10		
	94532	Film- und Videoeditor/in	3/10	3/10		
	94532	Mediengestalter/in Bild und Ton	3/10	3/10		
Ziffer 7 (Digital- und Medienwirtschaft)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10	3/10	5/10
	72	Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung ohne Berufsgattung 72302 Steuerfachangestellte/r	3/10	3/10		
	92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	3/10	3/10		
	23212	Mediengestalter/in Digital und Print	3/10	3/10		
	61122	Mediengestalter/in Digital und Print	3/10	3/10		
	61212	Kaufleute im Groß- und Außenhandel	3/10	3/10		
	91342	Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung	3/10	3/10		
	94532	Film- und Videoeditor/in	3/10	3/10		
94532	Mediengestalter/in Bild und Ton	3/10	3/10			
Ziffer 8 (Werbung und Marktkommunikation)	23212	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	5/10	5/10	3/10	5/10
	61122	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung: Beratung und Planung	5/10	5/10		
	92112	Kaufmann /-frau für Marketingkommunikation	5/10	5/10		
	94532	Film- und Videoeditor/in	3/10	3/10		
	94532	Mediengestalter/in Bild und Ton	3/10	3/10		
	23322	Fotograf/in	3/10	3/10		
	63402	Veranstaltungskaufmann /-frau	3/10	3/10		
	92122	Kaufmann /-frau für Dialogmarketing	3/10	3/10		
	91342	Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung	3/10	3/10		
	92302	Kaufmann /-frau für audiovisuelle Medien	3/10	3/10		
	92302	Medienkaufmann /-frau Digital und Print	3/10	3/10		
93222	Gestalter/in für visuelles Marketing	3/10	3/10			
Ziffer 9	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10	5/10	8/10

Studiengang gem. §1 Abs. 1	Art der Ausbildung ¹ oder Tätigkeit ²		Bonus A ¹	Bonus B ²	Bonus für Bewerbungs- schreiben	Deckel- ung
	sofern nicht anders angegeben jeweils Angabe der numerischen Berufsgattung und der Berufsbezeichnung; 2-stellige numerische Werte verweisen auf Berufshauptgruppen 3-stellige numerische Werte verweisen auf Berufsuntergruppen					
(Online-Medien- Management)	92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	3/10	3/10		
	232	Technische Mediengestaltung	3/10	3/10		
Ziffer 10 (Wirtschaftsinformatik und digitale Medien)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	2/10	5/10	5/10
	61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	3/10	2/10		
	71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation	3/10	2/10		
	72	Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	3/10	2/10		
	92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	3/10	2/10		
Ziffer 12 (Informationsdesign)	23212	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung Konzeption und Visualisierung	3/10	3/10	3/10	6/10
	61122	Mediengestalter/in Digital und Print mit Fachrichtung: Beratung und Planung	3/10	3/10		
	94532	Mediengestalter/in Bild und Ton	3/10	3/10		
Ziffer 13 (Informations- wissenschaften)	43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	3/10	3/10	3/10	5/10
	733	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	3/10	3/10		
	62512	Buchhändler/in	3/10	3/10		
	62532	Musikfachhändler/in	3/10	3/10		
	92302	Kaufmann /-frau für audiovisuelle Medien	3/10	3/10		
	92302	Medienkaufmann /-frau Digital und Print	3/10	3/10		
Ziffer 14 (Deutsch-Chin. Studien- gang Medien und Technologie)	Die Regelungen zur Höhe der Boni und der Arten der Ausbildung oder Tätigkeit sind abhängig von der angestrebten Vertiefung. Für die Vertiefung Digitale Medientechnologie gelten die Bonusregelungen des Studiengangs gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 (Medieninformatik) Für die Vertiefung Digital Publishing gelten die Bonusregelungen des Studiengangs gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 (Wirtschaftsingenieurwesen Medien) Für die Vertiefung Verpackungstechnik gelten die Bonusregelungen des Studiengangs gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 (Verpackungstechnik)					
Ziffer 15 (Medien- und Wirtschaftspsychologie)	713	Unternehmensorganisation und -strategie	1/10	1/10	3/10	4/10
	715	Personalwesen und -dienstleistung	1/10	1/10		
	9134	Berufe in der Markt- und Meinungsforschung	1/10	1/10		

¹) Ausbildung gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG, deren Zielniveau DQR-Niveau 4 ist

²) Tätigkeitsfeldern gem. Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit